

Eidg. Volksinitiative: Erbschaftssteuerreform

Rückwirkung ab 01.01.2012:

Bei Annahme der Initiative würden auch lebzeitige Zuwendungen (Schenkungen, Erbvorbezüge und Unternehmensnachfolgen) ab 01.01.2012 erfasst!

EINLEITUNG

Am 16. August 2011 ist im Bundesblatt der Text der Eidgenössischen Volksinitiative „Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)“ publiziert worden. Die Initiative motiviert die Verlagerung der Steuerhoheit für die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer von der Kantons- auf die Bundesebene.

DIE ECKDATEN

Erbschaftssteuerreform und ihre Eckdaten

- **Steuerhoheit:** Bund (kantonale Erlasse sollen aufgehoben werden)
- **Steuersubjekte:**
 - Nachlass natürlicher Personen mit letztem Wohnsitz in der Schweiz oder Erbgangseröffnung in der Schweiz
 - Schenkgeber
- **Steuerobjekt:** gesamter Nachlass
- **Steuersatz:** 20 %
- **Steuerbefreiung:**
 - Ehegatten / registrierte Partner
 - steuerbefreite juristische Personen
- **Freibeträge:**
 - allgemeiner Freibetrag: CHF 2 Mio.
 - Gelegenheitsgeschenke: CHF 20'000 pro Jahr und beschenkte Person
- **Erleichterung bei Bewertung und Steuersatz:**
 - Unternehmensnachfolge
 - Landwirtschaftsbetriebe

DIE STEUERVERWENDUNG

Die Steuereinnahmen sollen zu 2/3 zur Refinanzierung der AHV (Ergänzung von BV112) und zu 1/3 zur Entschädigung der Kantone verwendet werden.

INKRAFTTRETEN

Die neuen Regeln würden an dem 2. Jahr nach Initiativenannahme folgenden 1. Januar in Kraft treten.

DIE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Brisant ist die im Initiativtext vorgesehene Rückwirkung: **Schenkungen sollen rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet werden!**

Zu den Schenkungen zählen auch Erbvorbezüge und sog. "gemischte Schenkungen"; der Nachkomme übernimmt vom präsumtiven Erblasser einen Vermögensgegenstand teils entgeltlich (< 75 %) und teils unentgeltlich (> 25 %). Gemischte Schenkungen sind beinahe die Regel bei lebzeitigen Immobilienübertragungen, weil diese in allen Kantonen (ausser AI, NE und VD) erbschaftsteuerbefreit sind und zudem in monistischen Kantonen den Steueraufschub geniessen. - Solche eingespielten steueroptimierten Vermögensnachfolge-Lösungen sind - bei Annahme der Erbschaftssteuerreform - dann rückwirkend ab 1. Januar 2012 nicht mehr möglich. Bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten im Jahre 2015 sind alle präsumtiven Schenker und Erblasser vor die Frage gestellt, ob ihr Rechtsgeschäft mit den Nachkommen über einen unentgeltlichen Teilbetrag, der Teil des Gesamtvermögens des Elternteils von mehr als CHF 2 Mio. ist, dereinst besteuert wird oder nicht.

Auszug aus dem Initiativtext:

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 95 (neu)

9. Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 3 Bst. abis und Art. 129a

(Erbschafts- und Schenkungssteuer)

1 Die Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe abis und 129a treten am 1. Januar des zweiten Jahres nach ihrer Annahme als direkt anwendbares Recht in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die kantonalen Erlasse über die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben. **Schenkungen werden rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.**

KANTONE MIT NACHKOMMEN-BESTEUERUNG

Nur noch folgende Kantone kennen die Nachkommen Erbschaftsbesteuerung:

- Appenzell Innerrhoden
- Neuenburg
- Waadt.

Die Erbschaftssteuerreform bringt gegenüber der aktuellen Rechtslage eine eindeutige Verschlechterung.

DER PLANUNGS- UND ALLF. HANDLUNGSBEDARF

Für die Planung der steuerfreien Vermögensnachfolge bleibt bis 31.12.2011 nur noch wenig Zeit. Nach dem 31.12.2011 vorgenommene Zuwendungen werden bei Initiativen-Annahme zum Nachlass gezählt und besteuert.

Handlungsbedarf besteht für Personen mit mehr als CHF 2 Mio. Vermögen und Wohnsitz in Kantonen, wo die Erbnachfolge

- an Nachkommen nicht steuerpflichtig ist bzw. wo die Grundsteuern bei sog. gemischten Schenkungen den Steueraufschub kennen
- an entferntere Verwandte niedrigere Progressionstarife als 20 % erlassen haben
- ohnehin in Vorbereitung ist oder aus sachlichen Gründen ansteht.

DIE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit und abhängig vom individuell-konkreten Einzelfall sind folgende Massnahmen denkbar:

- **Schenkung** (mit Widerrufsvorbehalt und / oder Resolutivbedingung (Rückfallsrecht))
- **Erbvorbezug**
- **Lebzeitige Vermögensnachfolge mittels gemischter Schenkung**
- **Einräumung Kaufs- oder Vorkaufsrecht zu limitiertem Preis** (gemischte Schenkung)
- **Lebzeitige Immobilienübertragungen unter Vorbehaltsnutzung**
 - Wohnrecht: Muster Abtretungsvertrag
» <http://www.wohnrecht.ch/mustervertrag>
 - Nutzniessung Muster Abtretungsvertrag
» <http://www.nutzniessung.ch/muster-abtretungsvertrag>
 - Immobilienbesteuerung: Nutzniessung und Wohnrecht
» <http://www.immobilien-besteuerung.ch/nutzung-von-immobilien/fremdnutzung/nutzniessung-und-wohnrecht>
- **Immobilienachfolge**
» <http://www.immobiliennachfolge.ch>
- **Unternehmensachfolge**
» <http://www.unternehmensnachfolge.ch/familieninterne-nachfolge/zu-lebzeiten>
- **Vor- und Nacherbschaft**